

22306

Muster B 1

Muster

eines Vertrages für hauptberufliche **Lehrer** an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen
der katholischen Kirche sind
— Planstelleninhaber —
Anstellungsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch
in

und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)
....., geb.

z. Z. wohnhaft in
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im
Land Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8
der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG —
(GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatz-
schulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.2 der Ver-
waltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961
— VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur
Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMB1.
NW. 22306) folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als hauptberufliche(r) **Lehrer(in)** für die Fächer
an der (dem)
auf Lebenszeit angestellt.

Der Schulträger weist Herrn, Frau, Fräulein
in die Planstelle Nr. des nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EFG aufgestellten Stellenplans
der vorgenannten Schule ein.

Herr, Frau, Fräulein
istberechtigt, ab die Berufsbezeichnung*)
zu führen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene **Ersatzschule** und die Einweisung in eine
entsprechende Planstelle bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem) 1.

mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre)
gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und
der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewis-
senhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegen-
den Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der
Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule
ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
..... sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für ent-
sprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind,
soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Dienstbezüge des (der) Herrn, Frau, Fräulein
werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für ver-
gleichbare Landesbeamte gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Besoldungsgruppe A des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter ist nach
den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der
oberen Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

*) Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hin-
weist (z. B. Studienrat im Ersatzschuldienst — i. E. —, Oberstudienrat im Kirchendienst — i. K. —).

22306

Die Dienstbezüge werden spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt.

§ 4

Bei Erkrankungen werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützung, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Landesbeamte maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Herr, Frau, Fräulein hat Anwartschaft auf **beamtenmäßige** Versorgung. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge werden die für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend angewandt.

§ 6

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Landesbeamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 7

Herr, Frau, Fräulein kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März jeden Jahres kündigen. § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — (fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde) bleibt unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Auf Grund der Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom besteht für das durch diesen Vertrag begründete Anstellungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (**Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG**) vom 23. Februar 1957 (BGB1. I S. 88) Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei Kündigung des Vertrages ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung kraft Gesetzes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 und § 124 AnVNG).

§ 9

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Anstellungsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Anstellungsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)